gemeinde mettmenstetten

Gebührentarif

Politische Gemeinde Mettmenstetten

Inhaltsverzeichnis

A Verwaltung allgemein ... 3

Art. 1 Schreibgebühren ... 3
Art. 2 Kopien ... 3
Art. 3 Drucksachen ... 3
Art. 4 Gesuche gemäss § 20 IDG ... 4
Art. 5 Spesen ... 4
Art. 6 Personal-, Fahrzeug- und Maschinenkosten ... 5
Art. 7 SBB-Tageskarte ... 5

B Bauwesen ... 6

Art. 8 Prüfung eines Baugesuches und Entscheid über das Vorhaben ... 6
Art. 9 Weitere Gebühren im Bauwesen ... 7
Art. 10 Planungen ... 8
Art. 11 Strassenunterhalt ... 8

C Eigenwirtschaftsbetriebe ... 8

Art. 12 Abfallentsorgung, Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung ... 8

D Gemeindeeigene Einrichtungen ... 9

Art. 13 Schwimmbad ... 9
Art. 14 Schulanlage Gramatt (Zuständigkeit Primarschulpflege) ... 10
Art. 15 Gemeindehaus/Rössliplatz ... 10
Art. 16 Gemeindehaus/Giebel ... 10
Art. 17 Gemeindehaus/Waagstübli ... 11
Art. 18 Jugend- und Gemeinschaftszentrum Sputnik ... 11

E Einbürgerungen ... 11

Art. 19 Schweizerinnen und Schweizer ... 11
Art. 20 Ausländerinnen und Ausländer ... 11
Art. 21 Weitere Gebühren ... 11
Art. 22 Verfahren mit negativem oder ohne Einbürgerungsentscheid ... 12

F Einwohnerkontrolle ... 12

Art. 23 An- und Abmeldung ... 12
Art. 24 Wochenaufenthalt ... 12
Art. 25 Auszüge aus dem Einwohnerregister ... 12
Art. 26 Auskünfte und Bestätigungen ... 12
Art. 27 Ausweise (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige ... 12
Art. 28 Ausländerrechtliche Gebühren ... 13

G Friedhofwesen ... 13

Art. 29 Bestattungskosten ... 13
Art. 30 Miete ... 13

H Finanzen und Steuern ... 14

Art. 31 Kopien von Steuerakten ... 14

Art. 32 Bescheinigungen 14
Art. 33 Schriftliche Auskünfte 14

I Polizeiwesen 14
Art. 34 Gastwirtschaftspatente 14
Art. 35 Bewilligungen für die Hinausschiebung der Schliessungsstunde 14
Art. 36 Weitere Bewilligungen 15
Art. 37 Abgaben für gebrannte Wasser 15
Art. 38 Hundehaltung (exklusive Abgabe Kanton) 15
Art. 39 Waffenscheine 15

J Schulwesen (Zuständigkeit Primarschulpflege) 16
Art. 40 Kanzlei- und allgemeine Verwaltungsgebühren 16
Art. 41 Bibliothek 16
Art. 42 Freiwillige Angebote 16
Art. 43 Sonderschulung 16
Art. 44 Schulergänzende Betreuung 17

K Nutzung öffentlichen Grundes 17
Art. 45 Parkierung 17
Art. 46 Vorübergehende und untergeordnete Benutzung des öffentlichen Grundes allgemein 18
Art. 47 Langandauernde und intensive Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes 18

L Rechtspflege 18
Art. 48 Wiedererwägungsgesuche 18
Art. 49 Friedensrichter 18

M Zweckverbände/Anschlussverträge 18
Art. 50 Zweckverbände 18
Art. 51 Anschlussverträge 18

N Übergangs- und Schlussbestimmungen 19
Art. 52 Übergangsbestimmungen und Aufhebung alter Erlasse 19
Art. 53 Inkrafttreten 19

Gestützt auf Art. 5 der Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Mettmenstetten vom 10. Dezember 2018, erlässt der Gemeinderat Mettmenstetten diesen Gebührentarif.

Die Höhe der Gebühren basiert auf den Vorgaben der Gebührenverordnung sowie auf Kostenberechnungen und Äquivalenzüberlegungen. Das Äquivalenzprinzip besagt, dass eine Gebühr nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der abzugeltenden Leistung stehen darf und sich in vernünftigen Grenzen halten muss.

In gewissen Sachbereichen müssen die vom übergeordneten Recht vorgegebenen Gebührenansätze angewendet werden (z. B. Informationszugangsgesuche gemäss Gesetz über die Information und den Datenschutz). Der Gebührentarif enthält in solchen Fällen die entsprechenden Verweise.

A Verwaltung allgemein

Art. 1 Schreibgebühren

Schreib- und Zustellgebühren sind, wenn nichts anderes bestimmt ist, in den nachfolgenden Behandlungsgebühren inbegriffen.

Art. 2 Kopien

Papierausdruck:		
– je Seite Format A4, schwarz-weiss/farbig	Fr.	0.20/0.40
– je Seite Format A3, schwarz-weiss/farbig	Fr.	0.30/0.50
Andere Datenträger oder elektronische Übermittlung:		
– je Seite, unabhängig vom Format und Farbe	Fr.	0.20

Art. 3 Drucksachen

Verordnungen, Reglemente		gebührenfrei
Pläne: Hausnummernplan 1:2500	Fr.	15.00
Übersichtsplan 1:5000	Fr.	15.00
Zonenplan A3 farbig	Fr.	10.00
Dorfchronik	Fr.	35.00
Inventar archäologische Stätten farbig/Plan	Fr.	20.00/5.00

Art. 4 Gesuche gemäss § 20 IDG[1]

Informationsgesuche zur eigenen Person	gebührenfrei	
Reproduktionen (Fotokopie im Format A4 oder A3):		
– ab normaler Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite	Fr.	0.50
– ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite	Fr.	2.00
Elektronische Kopie online übermittelt (falls die Dokumente nicht bereits in elektronischer Form vorliegen):		
– ab Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite	Fr.	0.50
– ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite	Fr.	2.00
Elektronische Kopie, gespeichert auf Datenträger:		
– zusätzlich zum Seitenpreis	Fr.	35.00
Audio- oder Videoaufnahme:		
– bespielt durch öffentliches Organ pro Datenträger	Fr.	35.00
Papierabzüge von Fotografien, Film, 16 oder 35 mm:		
– kopiert auf Datenträger sowie alle weiteren Kopien, die durch externe Partnerfirmen angefertigt werden müssen	nach Offerte	
Prüfung und Vorbereitung von amtlichen Dokumenten für die Gewährung des Zugangs sowie Teilnahme am Informationszugang:		
– Arbeitsaufwand für die Prüfung und die Vorbereitung von amtlichen Dokumenten, pro Stunde	Fr.	100.00
– Teilnahme am Informationszugang, pro Stunde	Fr.	100.00

Art. 5 Spesen

Fahrzeugspesen pro km	Fr.	1.00
Andere Spesen und Auslagen (z.B. Porti)	nach Aufwand	
Mahngebühren ab zweiter Mahnung	Fr.	20.00

[1] Gesetz über die Information und die Sicherheit; diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben.

Art. 6 Personal-, Fahrzeug- und Maschinenkosten

Für Arbeiten und Beratung im Rahmen des üblichen Masses werden bis zu einer halben Stunde keine Gebühren erhoben. Dienstleistungen des Gemeindepersonals, welche das übliche Mass übersteigen oder nicht durch die in diesem Gebührentarif enthaltenen Gebühren abgedeckt sind, werden mit folgenden Stundenansätzen weiterverrechnet (Abrechnung nach angefangener Viertelstunde):

– Geschäftsführer	Fr.	140.00
– Abteilungsleiter	Fr.	120.00
– Werkdienstchef	Fr.	100.00
– Übrige Mitarbeitende	Fr.	80.00
– Lernende	Fr.	30.00

Verrechnungsansätze für Fahrzeuge und Maschinen des Werkbetriebes nach ASTAG-Tarif

Miete Festbankgarnituren (1 Tisch plus 2 Bänke) inkl. Transport

– 0 bis 2 Garnituren	pauschal	Fr.	40.00
– 3 bis 5 Garnituren	pro Garnitur	Fr.	15.00
– 6 bis 10 Garnituren	pro Garnitur	Fr.	12.00
– ab 11 Garnituren	pro Garnitur	Fr.	10.00
– für Dorfvereine maximal	pro Anlass	Fr.	200.00

Art. 7 SBB-Tageskarte

Die Festlegung des Verkaufspreises erfolgt durch den Gemeinderat grundsätzlich unter Beachtung des Kostendeckungsprinzips.

B Bauwesen

Art. 8 Prüfung eines Baugesuches und Entscheid über das Vorhaben

Die Gebühr für die Prüfung eines Baugesuches oder für einen Entscheid über das Verfahren berechnet sich nach dem gesamten Aufwand dafür. Die Gebühr setzt sich gemäss Art. 20 der Gebührenverordnung zusammen aus:

a. einer Gebühr nach Aufwand, bei welcher der Aufwand für externe Dienstleistungen (z.B. Gemeindeingenieur, Brandschutzexperte, etc.) für die baurechtliche und technische Prüfung, Kontrollen, Gutachten, Expertisen u. ä. unter Berücksichtigung des Kostendeckungs- und des Äquivalenzprinzips den Gebührenpflichtigen weiterverrechnet wird, und
b. einer Pauschalgebühr für die Behandlung durch die Baukommission, den Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung bis höchstens Fr. 3'000.00.

In begründeten Einzelfällen kann die Gebühr gemäss Art. 22 der Gebührenverordnung reduziert werden. Mit Erteilung der Baubewilligung wird ein Kostenvorschuss erhoben, die Schlussabrechnung wird nach mängelfreier Bauabnahme ausgestellt. Kann das Bauvorhaben eindeutig zugeordnet werden, erfolgt der Gebührenbezug nach Bauvorhaben oder Pauschalbeträgen. Ansonsten erfolgt die Berechnung nach Bausumme.

Bemessung nach Bauvorhaben

– Einfamilienhaus (EFH)	Fr.	1'500.00
– EFH mit Einliegerwohnung (max. 2 Zimmer)	Fr.	1'600.00
– Doppel- und Reihen-EFH pro Einheit	Fr.	1'500.00
pro Gebäude/Hausteil (bis max. Fr. 3'000.00)	Fr.	100.00
– Mehrfamilienhaus (MFH) pro Einheit	Fr.	1'500.00
pro Wohnung/Geschäft (bis max. Fr. 3'000.00)	Fr.	100.00
– Industrie- und Gewerbebau	Fr.	1'500.00
Zuschlag pro 200m³ (bis max. Fr. 3'000.00)	Fr.	50.00
– Landwirtschaftliche Betriebsgebäude	Fr.	750.00
Zuschlag pro 200m³ (bis max. Fr. 3'000.00)	Fr.	50.00
– Landwirtschaftliche Nebengebäude	Fr.	400.00
– Grössere Umbauten ohne Zweckänderung	Fr.	500.00
– Grössere Umbauten mit Zweckänderung	Fr.	1'000.00
– Anbau Wintergarten, Lift usw.	Fr.	500.00
– Strassenprojekte	Fr.	1'000.00
– Kommunikations-Anlagen	Fr.	1'000.00

Bemessung nach Bausumme

– unter Fr. 5'000.00	Fr.	300.00
– Fr. 5'000.00 bis Fr. 10'000.00	Fr.	350.00
– Fr. 10'000.00 bis Fr. 30'000.00	Fr.	400.00
– Fr. 30'000.00 bis Fr. 50'000.00	Fr.	450.00
– Fr. 50'000.00 bis Fr. 100'000.00	Fr.	500.00
– Fr. 100'000.00 bis Fr. 200'000.00	Fr.	650.00
– Fr. 200'000.00 bis Fr. 400'000.00	Fr.	800.00
– Fr. 400'000.00 bis Fr. 800'000.00	Fr.	1'000.00
– Fr. 800'000.00 bis Fr. 1'500'000.00	Fr.	1'500.00
– über Fr. 1'500'000.00	Fr.	2'000.00

Bemessung nach Pauschalbeträgen

– Kleinere Umbauten ohne Zweckänderung	Fr.	300.00
– Kleinere Umbauten mit Zweckänderung	Fr.	500.00
– Schöpfe, Gartenhäuser, usw.	Fr.	450.00
– Garagen/PW-Unterstand	Fr.	400.00

– Anzeigeverfahren	Fr.	200.00
– Anzeigeverfahren mit Ausschreibung	Fr.	300.00
– Parzellierung/Grundstückstellung (ord. Verfahren)	Fr.	500.00
– PV-Anlagen/Energiedächer (ord. Verfahren)	gebührenfrei (Energiestadt)	
– Luft-Wasser-Wärmepumpe (Aussengerät, ord. Verfahren)	Fr.	700.00
– Stützmauern inkl. Terrainanpassungen	Fr.	500.00
– Einfriedungen und Mauern (ordentliches Verfahren)	Fr.	500.00
– Geländeauffüllungen über 500m^3	Fr.	1'000.00
– Bewilligung Reklameanlagen	Fr.	200.00

Bei den letztgenannten Pauschalbeträgen sind die Grundgebühren sowie alle durch die Gemeinde veranlassten Prüfungsgebühren miteingeschlossen.

Art. 9 Weitere Gebühren im Bauwesen

Gebühren für weitere Leistungen:

– Zustellung baurechtlicher Entscheide an Dritte	Fr.	35.00
– Natur-/Denkmalpflegeschutzabklärungen bzw. Unterschutzstellungsentscheid	gebührenfrei	

Gebühren für Leistungen ausserhalb eines Baubewilligungsverfahrens:

– Wärmetechnische Anlagen, Erdsondenbohrungen, etc.	nach effektivem Aufwand
– Bewilligung Aufzugsanlagen	nach effektivem Aufwand
– Bewilligung für Feuerungsanlagen und Cheminées	nach effektivem Aufwand
– Bewilligung Strassenaufgrabung	gebührenfrei
– PV-Anlagen/Energiedächer (Meldeverfahren)	gebührenfrei
– Lieferung/Anschlag von Hausnummern	gebührenfrei

Gebühren für periodische Kontrollen:

– Betriebskontrollen für technische Anlagen (z.B. Aufzugsanlagen)	nach effektivem Aufwand
– feuerpolizeiliche Kontrollen	nach effektivem Aufwand

Feuerungskontrolle:

Abnahme-, periodische-, Nach- und Klagekontrolle Öl/Gasfeuerungen (inkl. Verwaltung/Administration)

– Messung 1-stufige Anlage	Fr.	128.00
– Messung 2-stufige oder modulierende Anlage	Fr.	163.00

Visuelle Holzfeuerungskontrolle:

– Komplette Anlage	Fr.	128.00
– Kontrolle je weitere Feuerung (2/4 komplette Anlage)	Fr.	64.00
– Kontrolle je weitere Abgasanlage oder Brennstoff (1/4 komplette Anlage)	Fr.	32.00

Abnahme-, periodische-, Nach- und Klagekontrolle Holzfeuerungen:

– Messung Anlage (inkl. visuelle Kontrolle), pro Stunde	Fr.	105.00

Verwaltung-/Administrationsgebühr:

– je eingereichtem Messrapport Öl/Gas und Holz (bei Sichtkontrollen Holzfeuerung: pro Objekt/Stockwerkeigentum)	Fr.	58.00

Art. 10 Planungen

Begleitung Private Quartierplanungs- und Gestaltungsplanverfahren	nach effektivem Aufwand
Begleitung Private Ortsplanungsbegehren	nach effektivem Aufwand
Aufstellung und Vollzug des Quartierplans	nach effektivem Aufwand

Art. 11 Strassenunterhalt

Reinigung und Winterdienst	nach effektivem Aufwand
Strassenaufgrabung, Belagsinstandstellung	Grabentarif Kanton

C Eigenwirtschaftsbetriebe

Art. 12 Abfallentsorgung, Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung

Grundlage für die Gebührenerhebung der Eigenwirtschaftsbetriebe Abfallentsorgung- und Abwasserbeseitigung (Spezialfinanzierung) bilden die entsprechenden Verordnungen – die Festlegung der jährlich wiederkehrenden Gebühren erfolgt durch den Gemeinderat mit Publikation/Rechtsmittelbelehrung. Die Gebührenerhebung der Wasserversorgung erfolgt durch die vom Gemeinderat konzessionierten Wasserversorgungsgenossenschaften.

D Gemeindeeigene Einrichtungen

Art. 13 Schwimmbad

Erwachsene	Einzeleintritt	Ortsansässige	Fr.	4.00	
		Auswärtige	Fr.	10.00	
	Saisonkarte	Ortsansässige	Fr.	20.00	1)
		Auswärtige	Fr.	80.00	
Jugendliche 6-17 Jahre	Einzeleintritt	Ortsansässige	gebührenfrei		2)
		Auswärtige	Fr.	5.00	
	Saisonkarte	Ortsansässige	gebührenfrei		2)
		Auswärtige	Fr.	40.00	
Kinder < 6 Jahren			gebührenfrei		
Kinder mit einem Ferienpass der Stadt Zürich			gebührenfrei		
In Mettmenstetten angestellte Personen	Einzeleintritt		Fr.	10.00	1)/3)
	Saisonkarte		Fr.	20.00	1)/3)
Kinderbetreuer/innen von einheimischen Kindern mit Saisonabo	Einzeleintritt		Fr.	10.00	4)
	Saisonkarte		Fr.	20.00	4)
Parkplatz	pro Stunde		Fr.	1.00	
	pro Tag		Fr.	6.00	

1) Frühschwimmer, zusätzlich Fr. 50.00
2) Inklusive Primar- und Sekundarschüler Knonau, Maschwanden, Pestalozzistiftung Knonau und Rifferswil
3) Das Saisonabo für in Mettmenstetten Angestellte kann unter Vorweisung einer aktuellen Arbeitsbestätigung nur in der Gemeindeverwaltung Mettmenstetten bezogen werden.
4) Das Saisonabo für Kinderbetreuer/innen von einheimischen Kindern mit Saisonabo kann nur in der Gemeindeverwaltung Mettmenstetten bezogen werden.

Art. 14 Schulanlage Gramatt (Zuständigkeit Primarschulpflege)

Saisonale Belegung

	Ortsansässige Vereine	**Private, Gruppen, auswärtige Vereine, Mitarbeitende und Elternforum**
Turnhalle	gebührenfrei	Fr. 200.00 / Lektion pro Halbjahr Fr. 20.00 / Lektion
Sport- und Hartplatz, Laufbahn, Dusche/WC	gebührenfrei	-
Spielwiese Schulhaus	gebührenfrei	-
Singsaal	-	Fr. 100.00 / Lektion pro Halbjahr Fr. 10.00 / Lektion
Weitere Räume*	-	Fr. 10.00 / Lektion

* Nur Mitarbeitende und Elternforum

Einmalige Belegung

	Ortsansässige Vereine	**Private, Gruppen, auswärtige Vereine, Mitarbeitende und Elternforum**
Turnhalle	gebührenfrei	Fr. 20.00 / Lektion
Sport- und Hartplatz, Laufbahn, Dusche/WC	gebührenfrei	Fr. 50.00 / ½ Tag Fr. 80.00 / ganzer Tag
Spielwiese	gebührenfrei	-
Singsaal	-	Fr. 75.00 / Anlass
Weitere Räume*	-	Fr. 10.00 / Lektion

* Nur Mitarbeitende und Elternforum

Art. 15 Gemeindehaus/Rössliplatz

Ortsvereine			gebührenfrei	
Ortsansässige	ohne kommerziellen Absichten		gebührenfrei	
	mit kommerziellen Absichten			
	½ / ganzer Tag	Fr.	10.00/20.00	1)
Dritte	½ / ganzer Tag	Fr.	15.00/30.00	1)

1)Folgetage werden mit 50 % des Grundtarifes verrechnet

Art. 16 Gemeindehaus/Giebel

Ortsvereine		gebührenfrei
Dritte		
pro Stunde	Fr.	10.00
½ Tag / ganzer Tag	Fr.	50.00/100.00

Art. 17 Gemeindehaus/Waagstübli

Ortsvereine, Ortsansässige		
ohne kommerzielle Nutzung		gebührenfrei
mit kommerzieller Nutzung, ½ / ganzer Tag	Fr.	10.00/20.00
Dritte		
½ / ganzer Tag	Fr.	20.00/40.00

Art. 18 Jugend- und Gemeinschaftszentrum Sputnik

Ortsvereine, Ortsansässige	2 Aufenthaltsräume Erdgeschoss	Fr.	150.00
	Blackbox Untergeschoss	Fr.	150.00
Dritte	2 Aufenthaltsräume Erdgeschoss	Fr.	250.00
	Blackbox Untergeschoss	Fr.	250.00

E Einbürgerungen

Art. 19 Schweizerinnen und Schweizer

Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer beträgt:

– Pro Person	Fr.	100.00
– Miteingebürgerte minderjährige Kinder		gebührenfrei
– Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht		gebührenfrei

Art. 20 Ausländerinnen und Ausländer

Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer mit Aufnahmepflicht beträgt:

– Pro Person	Fr.	500.00
– Miteingebürgerte minderjährige Kinder		gebührenfrei
– Bewerberinnen und Bewerber bis 25 Jahre	Fr.	250.00

Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer ohne Aufnahmepflicht beträgt:

– Pro Person	Fr.	600.00
– Miteingebürgerte minderjährige Kinder		gebührenfrei
– Bewerberinnen und Bewerber bis 25 Jahre	Fr.	300.00

Art. 21 Weitere Gebühren

Erleichterte Einbürgerungen	Ansätze Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht, erhoben durch den Bund
Standortbestimmung Sprachkenntnisse	Kosten Drittanbieter
Standortbestimmung Grundkenntnisse	Kosten Drittanbieter

Art. 22 Verfahren mit negativem oder ohne Einbürgerungsentscheid

Ablehnung des Einbürgerungsgesuches	50% der Einbürgerungsgebühr
Rückzug/Abschreibung des Einbürgerungsgesuches	Fr. 100.00

F Einwohnerkontrolle

Art. 23 An- und Abmeldung

Pro volljährige Person, einschliesslich Meldebestätigung, Adresswechsel innerhalb Gemeinde sowie Abmeldung	Fr. 40.00
Elektronische Umzugsmeldung (e-Umzug), inkl. Kantonsanteil	Fr. 40.00

Art. 24 Wochenaufenthalt

Pro volljährige Person, einschliesslich Meldebestätigung, erstmalige und wiederholte Anmeldung sowie Adresswechsel innerhalb Gemeinde und Abmeldung	Fr. 100.00
Aufforderung zur Anmeldung, Abmeldung, Adressänderung	Fr. 30.00

Art. 25 Auszüge aus dem Einwohnerregister

Zum Beispiel Aufenthaltsausweis, Wohnsitzbestätigung, Handlungsfähigkeitszeugnis, Duplikat Meldebestätigung, Lebensbescheinigung, etc. Diese Gebühr ist pro erwachsene Person geschuldet. Minderjährige sind bei Auszügen für Familien gebührenfrei, bei Einzelbestellungen kostenpflichtig.	Fr. 30.00

Art. 26 Auskünfte und Bestätigungen

Datenbekanntgabe, bei voraussetzungsloser Auskunft, pro Person	Fr. 15.00
Datenbekanntgabe, wenn berechtigtes Interesse vorausgesetzt wird oder von Daten mehrerer Personen	Fr. 30.00
Verpflichtungserklärung (inkl. hälftiger Anteil Migrationsamt)	Fr. 60.00
Lernfahrausweisgesuch sowie Umtausch des ausländischen Führerausweises	Fr. 20.00
Registrierung der Meldepflicht Notariat	Fr. 20.00
Einfache Bestätigungen auf vorgelegtem Formular (z.B. SBB, Rente, Versicherung)	gebührenfrei

Art. 27 Ausweise (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige[2]

Die Gebühr für Identitätskarten richtet sich nach den Gebührenansätzen der Verordnung des Bundesrates über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung, VawG).

[2] Diese Gebühren werden vom Bundesrecht vorgeschrieben.

Art. 28 Ausländerrechtliche Gebühren[3]

Es gilt die ausländerrechtliche Gebührenverordnung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich

G Friedhofwesen

Art. 29 Bestattungskosten

Im gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen (kantonale Bestattungsverordnung) sind die damit zusammenhängenden Dienstleistungen von Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde hatten, gebührenfrei. Werden von den Angehörigen weitere Leistungen wie besondere/n Urne/Sarg, etc. verlangt, hat der Auftraggeber die Mehrkosten zu übernehmen.

Bei der ausserhalb der Wohngemeinde erfolgenden Bestattung von Personen, welche ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde hatten, erfolgt eine Kostenbeteiligung im gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen (kantonale Bestattungsverordnung).

Bestattungskosten für Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten:

–	Erdbestattungs-Reihengrab, Grabplatz inkl. Öffnen/Zudecken	Fr. 1’000.00
–	Urnen- oder Kindergrab, Grabplatz inkl. Öffnen/Zudecken	Fr. 500.00
–	Gemeinschaftsurnen, Grabplatz inkl. Öffnen/Zudecken	Fr. 250.00
–	Gemeinschaftsurnengrab, Anteil Grabplatte	Fr. 200.00
–	Gemeinschaftsurnengrab, Beschriftung Grabplatte	Drittkosten

Art. 30 Miete

Familiengrab (nur für Einwohner möglich) - 50 Jahre	Fr. 2’500.00

[3] Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben.

H Finanzen und Steuern

Art. 31 Kopien von Steuerakten

Kopien von Akten, welche durch die Steuerbehörde erstellt wurden, z.B. Rechnungen, Entscheide, Kontoauszüge	gebührenfrei		
Kopien von Akten aus dem elektronischen Datenarchiv (ARTS), welche vom Pflichtigen eingereicht wurden (z.B. Steuererklärung, Beilagen).	Fr.	0.20	
Hauptformular (Steuererklärung plus Wertschriftenverzeichnis) ohne weitere Beilagen pro weitere ausgedruckte A4-Seite	Fr.	0.50	

Art. 32 Bescheinigungen

Steuerausweis			
– Bei Pflichtigen mit/ohne Datensperre oder auf Begehren des Steuerpflichtigen selbst (ein Steuerjahr)	Fr.	40.00	
– Bei Pflichtigen mit Datensperre bei Verweigerung des Pflichtigen zur Bekanntgabe der Daten (ein Steuerjahr)	Fr.	150.00	
– Zuschlag für mehrere Jahre (pro zusätzliches Jahr)	Fr.	20.00	
Einbürgerungsverfahren			
– Abklärungen pro Person	gebührenfrei		
– Kontoauszüge	gebührenfrei		

Art. 33 Schriftliche Auskünfte

Übersteigen schriftliche Auskünfte an Steuerpflichtige das übliche Mass, können hierfür Kosten auferlegt werden (Verordnung zum Zürcher Steuergesetz § 20). Die Gemeindegebühr beträgt zwischen Fr. 50.00 und Fr. 500.00 und richtet sich nach den Ansätzen in Art. 6. Die Gebühr wird durch den/die Steuersekretär/in festgelegt.

I Polizeiwesen

Art. 34 Gastwirtschaftspatente

Gastwirtschaften	Fr.	150.00	
Klein- und Mittelverkaufspatente	Fr.	100.00	
vorübergehend bestehende Betriebe/Festwirtschaften, pro Tag/Wochenende	Fr.	50.00	1)

1) Pro Kalenderjahr/Ortsverein wird die Gebühr für einen Anlass erlassen, generell für gemeinnützige Anlässe

Art. 35 Bewilligungen für die Hinausschiebung der Schliessungsstunde

dauernde Ausnahme	Fr.	500.00	
Versuchsphase, befristet auf maximal ein Jahr	Fr.	250.00	
vorübergehende Ausnahme, pro Tag	Fr.	50.00	1)

1) Pro Kalenderjahr/Ortsverein wird die Gebühr für einen Anlass erlassen, generell für gemeinnützige Anlässe

Art. 36 Weitere Bewilligungen

gemeinnützige Anlässe	gebührenfrei
Übrige, gemäss Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip, mindestens	Fr. 50.00

Art. 37 Abgaben für gebrannte Wasser[4]

Es gelten die Ansätze der kantonalen Verordnung zum Gastgewerbegesetz.

Art. 38 Hundehaltung (exklusive Abgabe Kanton)

Pro Hund/Jahr	Fr. 120.00
einmalige Anmeldegebühr	Fr. 20.00
einmalige Gebühr für verspätete Anmeldung	Fr. 40.00

Art. 39 Waffenscheine[5]

Es gelten die Ansätze des Anhangs zur eidgenössischen Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition.

[4] Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben.
[5] Diese Gebühren werden vom Bundesrecht vorgeschrieben.

J Schulwesen (Zuständigkeit Primarschulpflege)

Art. 40 Kanzlei- und allgemeine Verwaltungsgebühren

Anmeldung, Dispensationsgesuch, Schulbesuchsbestätigung, etc.	gebührenfrei
Zeugnisduplikat, pro Seite	gebührenfrei

Art. 41 Bibliothek

Familienbeitrag, jährlich	Fr. 20.00
1. Mahngebühren, Buch/DVD	Fr. 2.00 / 2.00
2. Mahngebühren, Buch/DVD	Fr. 5.00 / 5.00

Art. 42 Freiwillige Angebote

Wintersportlager, Elternbeitrag pro Kind	Fr. 400.00
Klassenlager und mehrtätige Schulreisen, Verpflegungsbeitrag pro Tag	gemäss den Grundlagen des Volksschulamtes
Schulsportanlässe	gebührenfrei
Vorbereitungskurs Eintrittsprüfung Gymnasium (allfällige Lehrmittel gehen zulasten der Eltern)	gebührenfrei

Art. 43 Sonderschulung

Verpflegungsbeitrag Tagessonderschule, pro Tag/Kind	gemäss den Grundlagen des Volksschulamtes
Sonderschulheim, pro Nacht/Kind	gemäss den Grundlagen des Volksschulamtes

Art. 44 Schulergänzende Betreuung

Die Tarife vor dem 1. März 2022 sind auf der Website der Primarschule Mettmenstetten einsehbar. Ab dem 1. März 2022 werden für die Benutzung der Tagesstrukturen der Primarschule Mettmenstetten folgende Tarife erhoben:

Tagesstrukturen Domino-Betreuung während Schulbetrieb

Modul	Details	Tarif/Modul/Tag	Tarif/Modul/Monat	Tarif/Modul/Jahr
Morgenbetreuung 07.00 bis 08.00 Uhr	Betreuung mit Morgenessen	Fr. 13.00	Fr. 40.00	Fr. 475.00
Mittagsbetreuung 11.50 bis 13.40 Uhr	Betreuung mit Mittagessen	Fr. 28.50	Fr. 87.00	Fr. 1'045.00
Mittag-/Nachmittagsbetreuung 11.50 bis 18.15 Uhr	Betreuung mit Mittagessen und Zvieri	Fr. 80.00	Fr. 246.00	Fr. 2'960.00
Nachmittagsbetreuung I 13.40 bis 15.20 Uhr	Nur Betreuung	Fr. 20.50	Fr. 63.00	Fr. 760.00
Nachmittagsbetreuung II 15.20 bis 18.15 Uhr	Betreuung mit Zvieri	Fr. 34.50	Fr. 106.00	Fr. 1'280.00
Ganztagesbetreuung 07.00 bis 08.00 Uhr und 11.50 bis 18.15 Uhr	Betreuung mit Morgenessen, Mittagessen und Zvieri	Fr. 93.00	Fr. 286.00	Fr. 3'435.00

Tagesstrukturen Domino-Betreuung an unterrichtsfreien Tagen

Modul	Details	Einzelbuchung
Halbtagesbetreuung 07.00 bis 13.40 Uhr	Betreuung mit Morgen- und Mittagessen	Fr. 70.00
Halbtagesbetreuung 13.40 bis 18.15 Uhr	Betreuung mit Zvieri	Fr. 50.00
Ganztagesbetreuung 07.00 bis 18.15 Uhr	Betreuung mit Morgenessen, Mittagessen und Zvieri	Fr. 110.00

Ferienbetreuung Domino

Modul	Details	Einzelbuchung für Kinder aus Mettmenstetten	Einzelbuchung für Kinder aus den Kreisgemeinden
Ganztagesbetreuung 07.00 bis 18.15 Uhr	Betreuung mit Morgenessen, Mittagessen und Zvieri	Fr. 110.00	Fr. 120.00

Es gelten ausserdem die Vergünstigungen gemäss Subventionsverordnung und –reglement der Politischen Gemeinde Mettmenstetten.

K Nutzung öffentlichen Grundes

Art. 45 Parkierung

Die Gebühren für nächtliches Dauerparkieren auf öffentlichem Grund (pro Monat) werden gestützt auf die von der Gemeindeversammlung festgesetzte Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund (Parkraumverordnung) erhoben:

- Motorräder Fr. 20.00
- Leichte Motorwagen und Anhänger an leichte Motorwagen sowie dreirädrige Motorfahrzeuge Fr. 50.00
- Schwere Motorwagen und Anhänger an schwere Motorwagen,

Wohnwagen, Spezialfahrzeuge und Gesellschaftswagen	Fr.	75.00

Art. 46 Vorübergehende und untergeordnete Benutzung des öffentlichen Grundes allgemein[6]

Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zur Ablagerung von Materialien oder zur Abstützung von Baugerüsten und dergleichen:

– in Bauzonen pro m^2 und Monat	Fr.	5.00
– ausserhalb Bauzonen pro m^2 und Monat	Fr.	3.00
– Vorübergehende Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken gewerblicher Art, wie Verkaufswagen, Werbeständer, Strassenkünstler, etc. pro m^2 und Monat	Fr.	12.50
– bei nichtkommerzieller Nutzung (politischem, gemeinnützigem wohltätigem Zweck)		gebührenfrei

Art. 47 Langandauernde und intensive Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes[7]

Für bewilligungspflichtige langandauernde und intensive Inanspruchnahme öffentlichen Grundes, insbesondere zu baulichen Zwecken und zur Errichtung von dauernden Strassencafés oder Verkaufsständen und dergleichen, ist eine jährliche Gebühr in der Höhe des Zinsfusses der Zürcher Kantonalbank für 1. Hypotheken im Zeitpunkt der Erteilung der Bewilligung, bezogen auf den Grundwert, zu entrichten.

Der Grundwert entspricht dem Landwert der beanspruchten Fläche öffentlichen Grundes zuzüglich allfälliger wertvermehrender Aufwendungen der Gemeinde.

L Rechtspflege

Art. 48 Wiedererwägungsgesuche

Die Behandlung erfolgt kostenlos.

Art. 49 Friedensrichter[8]

Es gelten die Ansätze der Gebührenverordnung des kantonalen Obergerichtes.

M Zweckverbände/Anschlussverträge

Art. 50 Zweckverbände

Für die Gebühren der Zweckverbände (z.B. Feuerwehr Knonaueramt Süd) gelten die Festlegungen der entsprechenden Organe.

Art. 51 Anschlussverträge

Für Gebühren des Zivilstandskreises Affoltern bzw. des Betreibungskreises Hausen am Albis, wozu die Gemeinde Mettmenstetten gehört, gelten die Festlegungen der Sitzgemeinde Affoltern am Albis bzw. Hausen am Albis bzw. der kantonalen/eidgenössischen Festlegungen.

[6] Entspricht dem Anhang der kantonalen Sondergebrauchsverordnung.
[7] Entspricht dem Anhang der kantonalen Sondergebrauchsverordnung.
[8] Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben.

N Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 52 Übergangsbestimmungen und Aufhebung alter Erlasse

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

Art. 53 Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Widersprechende Gebührentarife des Gemeinderats werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Vom Gemeinderat mit Beschluss vom 5. Oktober 2021 genehmigt.

Gemeinderat Mettmenstetten

René Kälin	**Oliver Bär**
Gemeindepräsident	Geschäftsführer